

Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Firma ESK-SIC GmbH, Frechen**

Az.: 53-2023-0011063

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ESK-SIC GmbH, Frechen, hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Siliciumcarbid aus Sekundärrohstoffen (RecoSic-Anlage), Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung der baulichen Maßnahmen, insbesondere Errichtung der Gebäude mit Ausnahme der Silohalle, beantragt. Die geänderte Anlage soll zum 31.03.2026 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von

- 12 kontinuierlich betriebenen Öfen zur Herstellung von Siliciumcarbid mit einer Kapazität von insgesamt 13.800 t/a
- 10 diskontinuierlich betriebenen Öfen zur Herstellung von Siliciumcarbid mit einer Kapazität von insgesamt 4.200 t/a
- Errichtung folgender Gebäude: Silohalle, Mischerhalle, Batch-Ofenhalle, Konti-Ofenhalle 1 und 2, Druckluftgebäude, Bürogebäude, 8 Schalträume
- Errichtung Argon-/Stickstofftank, Wärmespeicher, Rohrbrücke, Palettenlager und LKW-Waage 1 und 2

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose Betrieb
- Schornsteinhöhenberechnung
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Vorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, die Bagatellmassenströme der TA Luft werden unterschritten. Bezüglich der Schallemissionen liegt das Vorhaben an den Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unter den Richtwerten; der schalltechnische Beitrag kann daher als irrelevant betrachtet werden. Es findet eine Flächenversiegelung statt. Das hierfür beanspruchte Gelände ist jedoch schon seit 1993 planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Eine Beeinflussung von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten findet nicht statt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die anfallenden Abfälle liegen entsprechende Entsorgungsnachweise vor. Die Abwässer werden zur Kläranlage abgegeben, eine entsprechende Genehmigung ist im Rahmen des Verfahrens mit beantragt. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

19.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Klaus Krummenauer, Tel. 0221 / 147 – 4266 verfahrensstelle@brk.nrw.de

Frau Kristina Klaiber, Tel. 0221 / 147 - 2978

Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Abteilung Stadtplanung3 und Geo-Information

3. OG, Raum 310

in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

20. Mai 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **53-2023-0011063** an

dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de

zu richten.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

Dienstag, 02. Juli 2024, ab 10:00 Uhr

Er findet statt im **bei der ESK-SIC GmbH, Günter-Wiebke-Str. 1, 50226 Frechen** (bitte an der Pforte melden).

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Kruppenauer, 0221/147-4266, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **53-2023-0011063** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 11. März 2024

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann